



Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Gronau

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die Mehrzweckhalle Gronau. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle (einschl. Nebenräume und Außenanlagen) aufhalten. Mit dem Betreten der Mehrzweckhalle unterwerfen sich Benutzer und Zuschauer dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Mehrzweckhalle Gronau steht, soweit sie nicht von der Gemeinde benötigt wird, auf Antrag, der Schule, den örtlichen Vereinen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen mit oder ohne Bewirtschaftung zur Verfügung.

§ 2 Aufsicht

Die Aufsicht über den gesamten Betrieb in der Mehrzweckhalle Gronau obliegt dem Bürgermeisteramt Oberstenfeld.

§ 3 Hausmeister

- (1) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit in der Mehrzweckhalle einschließlich der Außenanlagen. Unter anderem überwacht er, dass die Bestuhlung den bestehenden Bestuhlungsplänen entspricht.

- (2) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Der Hausmeister hat die Schlüsselgewalt. Sämtliche Benutzer der Mehrzweckhalle dürfen diese nur betreten, wenn sie von ihm eingelassen werden.
- (4) Der Hausmeister wacht darüber, dass nur die Räume betreten werden, die zum Übungsbetrieb in der Mehrzweckhalle bzw. bei der Veranstaltung unbedingt benötigt werden.

B. Übungs- und Sportbetrieb in der Mehrzweckhalle Gronau

§ 4 Benutzungsplan

- (1) Beim Übungsbetrieb in der Mehrzweckhalle Gronau muss von der Schule und den örtlichen Vereinen der jeweils geltende Hallenbenutzungsplan eingehalten werden.
- (2) Der Benutzungsplan wird vom Bürgermeisteramt aufgestellt. In Streitfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Muss der Übungsbetrieb wegen Verwendung der Mehrzweckhalle für Gemeindezwecke oder wegen einer Veranstaltung ausfallen, so werden die davon betroffenen Vereine bzw. die Schule rechtzeitig benachrichtigt. Muss der Übungsbetrieb wegen einer Veranstaltung eines örtlichen Vereines ausfallen und verfügt dieser Verein über Belegungen in anderen Hallen der Gemeinde, ist dieser gegenüber dem Verein, dessen Übungsbetrieb ausfallen muss, verpflichtet, einen Ersatztermin anzubieten.

§ 5 Benutzung

1. Beim Übungsbetrieb in der Mehrzweckhalle muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als Letzte die Halle zu verlassen.
2. Die aufsichtsführenden Personen müssen in dem ausgelegten Überwachungsbuch mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass die verantwortliche aufsichtsführende Person mit ihrer Übungsgruppe anwesend war und die Regelungen der Benutzungsordnung beachtet hat (wie z.B. Harzverbot).
3. Für den Turn- und Sportunterricht können die Schulen neben den festeingebauten und beweglichen Turngeräten auch Kleingeräte wie Bälle, Sprungseile, Keulen usw. benutzen. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass diese Geräte vollständig und in einem einwandfreien Zustand wieder an die dafür vorgesehenen

Ablageplätze zurückgebracht werden.

4. Die Vereine können die festeingebauten, sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Den Vereinen wird das Einbringen vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte in die Halle gestattet. Diese sind nach näherer Weisung durch den Hausmeister oder dessen Stellvertreter in dem dafür vorgesehenen Raum aufzubewahren.
5. Die Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor oder nach Beendigung der Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebs oder der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.
6. Plakatanschlätze und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
7. Bauliche Veränderungen an oder in der Mehrzweckhalle, insbesondere der Spielfeldmarkierungen usw. sind nicht gestattet.

§ 6

Ordnungsvorschriften

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Mehrzweckhalle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Auf dem Vorplatz der Mehrzweckhalle und den Parkplätzen ist das Fußballspielen verboten. Verboten ist auch das Anlehnen von Fahrrädern an die Wände des Gebäudes.
- (2) Der Hausmeister und dessen Stellvertreter haben für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Sie üben als Beauftragte der Gemeinde das Hausrecht aus. Der Hausmeister und dessen Stellvertreter sind insoweit gegenüber den Benutzern sowie den Zuschauern und Besuchern weisungsberechtigt; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen, oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu weisen.
- (3) Die Mehrzweckhalle darf beim Sportbetrieb grundsätzlich nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleidekabinen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
- (4) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen. Verantwortlich dafür ist die aufsichtsführende Person.

- (5) Die Anlagen für die Beleuchtung in der Halle und Klimatisierung dürfen nur nach Einweisung durch den Hausmeister bedient werden.
- (6) Wird die Mehrzweckhalle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister oder dessen Stellvertreter von der aufsichtsführenden Person rechtzeitig zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird.
- (7) Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art in der Mehrzweckhalle und auf den Außenanlagen ist während des Übungsbetriebs nicht gestattet.
- (8) Die abendliche Benutzung der Mehrzweckhalle endet einschließlich Duschen und Ankleiden im Übungsbetrieb um 22.30 Uhr.
- (9) Die Mehrzweckhalle kann während der Schulferien geschlossen werden; das Nähere bestimmt im Einzelfall die Gemeindeverwaltung.
- (10) Das Verwenden von Harz und sonstiger Haftmittel ist verboten.
- (11) Die Trennvorhänge können durch die sporttreibenden Personen bedient werden, wobei aus Sicherheitsgründen ein Sichtkontakt gegeben sein muss.
- (12) Die Benutzung der Küche im Foyerbereich ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.
- (13) Die Benutzung der Tribüne ist während des Übungsbetriebes nicht gestattet.

§ 7 Verhalten in der Halle

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere
 - a. das Rauchen und bei Sportveranstaltungen der Genuss alkoholischer Getränke in sämtlichen Räumen, mit Ausnahme des Foyers und der Bühne. Auf der Tribüne ist der Verzehr von Essen und Getränken grundsätzlich untersagt.
 - b. das Mitbringen von Tieren,
 - c. das Aufstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen jeglicher Art in den Hallen und in den Nebenräumen
 - d. die Inbetriebnahme nicht festinstallierter Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler und Musikinstrumente, es sei denn, dass zu Übungen Musik erforderlich ist.

C. Sportveranstaltungen auf dem Sportplatz

§ 8 Benützung der Umkleieräume

Finden auf dem Sportplatz Sportveranstaltungen statt, so können die Sportler die Umkleieräume, Duschräume und Toilettenanlagen der Mehrzweckhalle benützen.

D. Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle Gronau

§ 9 Arten der Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle kann es sich handeln um:
 - a. Veranstaltungen ohne Bewirtschaftung
 - b. Veranstaltungen mit Bewirtschaftung
- (2) Die Veranstaltungen von Oberstenfelder Vereinen, Organisationen und Gewerbebetrieben können sich über die Halle mit Bühne, bzw. Mehrzweckraum und die benötigten Nebenräume erstrecken. Sonstige Veranstaltungen von Privatpersonen können nur auf der Bühne oder im Foyer stattfinden.
- (3) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen muss die Bewirtschaftung entweder durch den Veranstalter selbst oder durch sonstige Gastronomiebetriebe durchgeführt werden.

§ 10 Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Mehrzweckhalle Gronau an Dritte bedarf eines schriftlichen Vertrages. Der Antrag auf Überlassung der Räume und Einrichtungen ist auf einem von der Gemeinde gestellten Vordruck zu stellen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann noch kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Dieser wird erst wirksam mit der schriftlichen Bestätigung der Benutzung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Antrag auf Überlassung der Mehrzweckhalle ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt Oberstenfeld einzureichen unter genauer Angabe des Veranstalters, der Dauer und der Art der Veranstaltung. Der Veranstalter hat sich beim Vertragsabschluss den Mietbedingungen und der Benutzungsordnung zu unterwerfen.
- (3) Die Mehrzweckhalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen

werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig ist, insbesondere wenn die Gemeinde die Halle selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

- (4) Der Mieter gilt als Veranstalter; Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht im Mietvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 11 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er davon erst innerhalb der letzten Woche vor der Veranstaltung Gebrauch, so hat er zur Kostenabgeltung 25 % des Benutzungsentgeltes zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Oberstenfeld kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn
 - a. der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaige Genehmigungen nicht erbracht wird;
 - b. die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird;
 - c. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Oberstenfeld zu befürchten ist
 - d. infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen (z.B. unaufschiebbare Bauarbeiten) die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 12 Bereitstellung der Räume

- (1) Die Halle wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.
- (2) Die Halle wird durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen. Für die Bestuhlung der Halle ist der Veranstalter zuständig. Er hat sich dabei nach den maßgebenden Bestuhlungsplänen zu richten.
- (3) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel bei dem Beauftragten der Gemeinde geltend macht. Beauftragter in diesem Sinne ist der Hausmeister.

- (4) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Bereitstellung der Räume erfolgt nur zu dem beantragten Veranstaltungszweck und in der beantragten Zeit.

§ 13 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss jederzeit anwesend und ansprechbar sein.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltungen anfallenden öffentlichen Abgaben und Gema-Gebühren pünktlich zu entrichten.
- (3) Der Veranstalter hat die Räume nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Die Reinigung kann gegen Gebühr an den Hausmeister übertragen werden.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden, insbesondere dürfen bei Stuhlveranstaltungen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als der Bestuhlungsplan aufweist. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.
- (5) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke, Einkaufstaschen, Gepäckstücke u.ä. in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs ist der Veranstalter verantwortlich.
- (6) Wird vom Veranstalter die Küche in Anspruch genommen, so ist das Inventar dieser Küche pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beanstandungen am Inventar der Küche sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Für defektes oder abhanden gekommenes Geschirr vom Inventar der Küche haftet der Veranstalter in vollem Umfang der Gemeinde gegenüber. Nach Gebrauch ist die Küche und das Inventar vom Veranstalter zu reinigen.

§ 14 Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Alle während der Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfange auf Kosten der einzelnen Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.
- (2) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter bzw. Benutzer.
- (3) Die Heizungs- und Lüftungsanlagen, sowie der Trennvorhang werden durch den Hausmeister oder durch einen sonstigen Beauftragten bedient. Die Lautsprecher- oder Beleuchtungsanlage, sowie die Bühnentrennelemente, dürfen von einem Verantwortlichen des Veranstalters nur nach Einweisung durch den Hausmeister bedient werden. Der Veranstalter trägt dabei die volle Verantwortung. Vom Veranstalter ist dem Hausmeister der Verantwortliche zu benennen.
- (4) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet.
- (5) Bei jeder Veranstaltung ist vom Veranstalter ein der Art und Größe der Veranstaltung entsprechender Ordnungsdienst einzurichten. Ein verantwortlicher Vertreter hat bis zur vollständigen Räumung der Halle anwesend zu sein. Die Ordner sind verpflichtet, auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsmäßigen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.
- (6) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (7) Bei Veranstaltungen ist das Benutzen der Bühne durch die Besucher nicht gestattet.
- (8) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (9) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der

Hallenverwaltung nicht vorgenommen werden. Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringung dem Hausmeister mitzuteilen, der die Genehmigung durch die Hallenverwaltung einzuholen hat.

- b. Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
 - c. Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände müssen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Es dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
 - d. Dekorationen aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
 - e. Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
 - f. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
- (10) Waffen und Gegenstände mit scharfen Kanten oder Schneiden dürfen nicht mitgeführt werden.
- (11) Für zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend. Beim Anschluss elektrischer Geräte sind außerdem einwandfreie mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden. Die vorhandenen Steckdosen dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- (12) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht gestattet.
- (13) Auf der Tribüne ist der Verzehr von Speisen und Getränken grundsätzlich untersagt.

§ 15 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt der Gemeinde abgeliefert.

§ 16 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für im Außenbereich der

Sporthalle abgestellte Fahrzeuge.

- (2) Die sportliche Betätigung in den Hallen einschließlich Nebenräumen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen werden wird.
- (3) Die Gemeinde überlässt die Sporthalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (4) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüche gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat die Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten. Der Benutzer hat bei der Anerkennung dieser Benutzungsordnung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Gemeinde als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in die Hallen verbrachten Gerätschaften und Gegenstände der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (7) Jeder Schaden, an den Räumen und Einrichtungen der Sporthalle sowie an den Außenanlagen ist unverzüglich dem Hausmeister oder dessen Stellvertreter zu melden. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an den Hallen, ihren Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragte oder durch Teilnehmer an den Übungen oder Veranstaltungen entstanden sind. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Benutzer behoben.

§ 17

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung oder die Weisungen des Hausmeisters verstoßen, kann das Betreten der Mehrzweckhalle vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.
- (2) Beim Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter einer Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Die Gemeinde ist weiterhin berechtigt, nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € festzulegen.
- (3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 18

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Die Stellung einer Kautions kann verlangt werden.

§ 19

Weitere Bestimmungen

- (1) Den Aufsichtspersonen der Gemeinde und dem Hausmeister ist der Zutritt zur Mehrzweckhalle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
- (2) Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält, bestellt er dieses auf eigene Rechnung.
- (3) Die Kosten der Feuerwache trägt der Veranstalter.
- (4) Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichen. Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.
- (5) Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete.

§ 20
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungsordnung aufgehoben.

(Beschluss v. 10.11.2005)